

20.11.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - G - K - Uzu **Punkt** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Der federführende Agrarausschuss (A),
der Gesundheitsausschuss (G),
der Ausschuss für Kulturfragen (K) und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

A
U

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 1 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa ist in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach Buchstabe a folgender Buchstabe a¹ einzufügen:
"a¹) zu Versuchszwecken oder".

Ausgeliefert am**21. NOV. 2000**

Nur U Folgeänderungen:

- a) In der Eingangsformel sind nach dem Wort "Bundesregierung" die Wörter "und auf Grund des § 10a Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527 und 3512) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit" einzufügen.
- b) In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 4 nach der Angabe "§ 10 Abs. 2" ein Komma und die Wörter "§ 10a Abs. 2" sowie nach der zweiten Angabe "§ 10 Abs. 2" die Wörter "und § 10a Abs. 2" einzufügen.

A 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 Abs. 4 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c sind in § 1 Abs. 4 nach dem Wort "Herkunftslandes" die Wörter "oder andere geeignete Nachweise" einzufügen.

Begründung:

Es dürfte schwierig sein, im Ausland, von den Mitglieds- oder Vertragsstaaten, eine Bescheinigung in der gewünschten Art von der dort zuständigen Stelle (vielleicht auch nach Jahren) zu erhalten, dass die bei uns erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten Gegenstand der dortigen Ausbildung waren.

Ausbildungspläne, Inhaltsübersichten, Stoffpläne u.a., sollten als Nachweis der Sachkunde herangezogen werden können.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

- '1a. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden in Buchstabe i die Wörter "sachgerechtes Be-seitigen" durch die Wörter " sachgerechte Entsorgung" ersetzt.'

Begründung:

Abfälle von Pflanzenschutzmitteln müssen nicht in jedem Fall beseitigt werden. Deshalb sollte der vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geprägte Begriff der Entsorgung verwendet werden, der sowohl die Abfallverwertung wie die -beseitigung umfasst.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 4a -neu- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nr. 3a einzufügen:

'3a. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a

Weiterbildung

Sachkundige nach § 1 und § 3 sind verpflichtet, ihre Kenntnisse durch nachzuweisende, erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen Weiterbildungsveranstaltungen im Abstand von höchstens fünf Jahren dem Stand der Entwicklung von Wissenschaft und Technik und der rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen." '

Begründung:

In der Sachkundeverordnung ist keine Beschränkung der Anerkennung der Ausbildung auf Abschlüsse, bei denen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 2 Abs. 2 Gegenstand der Ausbildung waren, vorgesehen. Da bei der Anerkennung der genannten Abschlüsse der Ausbildungszeitpunkt und damit auch der Inhalt der Ausbildung keine Berücksichtigung findet, besteht weiterhin die Gefahr, dass "Sachkundige" nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dieser Missstand wird erst bei Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht im Rahmen von Kontrollen offensichtlich, wenn gegebenenfalls die Umwelt durch unsachgemäße Anwendung bereits geschädigt ist.

Die Teilnahme aller Sachkundigen an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen im Abstand von fünf Jahren soll die Anpassung an den heutigen Wissensstand sichern und damit eine Voraussetzung für einen sachgerechten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sein. Die Lehrgänge können beispielsweise im Rahmen der Winterschulungen durch den Amtlichen Dienst oder durch private Bildungsträger durchgeführt werden.

U
G 5. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 4a - neu -Pflanzenschutzsachkundeverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3a - neu - folgende Nummer 3b einzufügen:

'3b. Nach § 4a - neu - wird folgender § 4b eingefügt:

"§ 4b

Unberührtheitsklausel

Die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung bleiben unberührt." '

Begründung:

Die Abgabe gefährlicher Stoffe und Zubereitungen - darunter können auch bestimmte Pflanzenschutzmittel fallen - erfordert eine gemäß § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung nachzuweisende Sachkunde.

Ohne die Aufnahme der Unberührtheitsklausel wäre mit Nummer 2 Buchstabe b eine Abgabe gefährlicher Pflanzenschutzmittel, die unter § 3 Abs. 1 Satz 1 ChemVerbotsV fallen, im Einzelhandel auch ohne Kenntnis des Gefahrstoffrechts, die mit der Sachkunde nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung gefordert wird, möglich - was sicherlich nicht beabsichtigt ist.

Mit der Aufnahme einer Unberührtheitsklausel - wie sie bereits im Pflanzenschutzgesetz existiert - wird sichergestellt, dass z. B. auch Landwirte und Floristen, die über eine Pflanzenschutzsachkunde verfügen, nicht kennzeichnungspflichtige Pflanzenschutzmittel abgeben dürfen, hingegen für die Abgabe kennzeichnungspflichtiger Pflanzenschutzmittel (die unter § 3 Abs. 1 Satz 1 ChemVerbotsV fallen) die gemäß § 5 ChemVerbotsV erforderliche Sachkunde nachweisen müssen.

K 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage 1 Abschnitt C Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 Anlage 1 sind in Abschnitt C nach den Wörtern "oder Forstwissenschaften" die Wörter "sowie Weinbau" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

24.11.00

Empfehlungen
der AusschüsseA - G - K - Uzu **Punkt 45** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Die Drucksache 595/1/00 ist zu ergänzen:

Zu Ziffer 1Begründung:

Gemäß § 10a Abs. 1 Satz 2 PflSchG dürfen Pflanzenschutzmittel zu Versuchszwecken nur angewandt werden, wenn der Anwender die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Die Sachkunde ist der zuständigen Behörde durch Vorlage der durch Rechtsverordnung nach § 10a Abs. 3 PflSchG vorgesehenen Bescheinigung nachzuweisen.

Laut Begründung zu § 1 Abs. 1 wird eine entsprechende Regelung nicht als erforderlich erachtet, da im Rahmen der amtlichen Anerkennung von Versuchseinrichtungen gemäß § 1c der Pflanzenschutzmittelverordnung auch der Nachweis über die Qualifikation der Mitarbeiter durch die zuständige Behörde zu überprüfen ist.

Neben amtlich anerkannten Versuchseinrichtungen führen jedoch auch andere Forschungs- und Untersuchungseinrichtungen (z. B. Universitäten, Fachhochschulen, Züchter) Pflanzenschutzversuche durch. Um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf das Grundwasser und den Naturhaushalt zu vermeiden, ist aber u. a. die sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gerade im Versuchsbereich unabdingbar.

Auch besteht gegenüber der zuständigen Behörde ohne entsprechende Regelung weder für amtlich anerkannte Versuchseinrichtungen noch für andere Untersuchungseinrichtungen eine Nachweispflicht über die vorhandene Sachkunde gemäß § 10a Abs. 1 Satz 3 PflSchG.

Ausgeliefert am 24. NOV. 2000